

MEHRNUTZENHECKE

Bodenschutzanlagen in Niederösterreich



	Seite
VORWORT	3
ÜBERSICHT BODENSCHUTZANLAGEN	4
AUFLAGEN ZUR ERRICHTUNG EINER MEHRNUTZENHECKE	5
Errichtungsaufgaben laut ÖPUL-Sonderrichtlinie 2023	5
Zusätzliche Auflagen im Mehrnutzenhecken-Konzept der NÖ Agrarbezirksbehörde	5
DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN	6 - 7
ANLAGENAUFBAU VON MEHRNUTZENHECKEN	8
Anlagenbreiten	8
Krautzonen	8
Heckenabschnitte	9
BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN	10 - 13
FÖRDERUNG VON HECKENPFLANZUNGEN	14
Förderungsvoraussetzungen für Heckenpflanzungen.....	14
Kostenbeitrag für Heckenpflanzungen	14
PFLANZENAUSWAHL FÜR HECKENBEREICHE.....	15
PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKENBEREICHE	16 - 17
FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN	18
Förderungsvoraussetzungen für Hochstammbäume	18
Antragstellung	18
Pflanzenankauf	18
Pflanzabstände	19
ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG.....	20
Bodenvorbereitung	20
Begrünung der MNH-Fläche	20
Kennzeichnung der MNH-Fläche	20
Pflanzung	20
Wildabwehr	21
PFLEGE.....	22
Pflegeauflagen f. Mehrnutzenh. bei Biodiversitätsanrechnung	22
FOLGEBETREUUNG	23
Hinweise zur pfleglichen Behandlung von Mehrnutzenhecken	23
EIGENLEISTUNGEN DER ANTRAGSTELLER*INNEN	24
ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG.....	24
PROJEKTABLAUF	25

Gemeinsam für eine klimafitte Zukunft

In Zeiten des Klimawandels gewinnen Hecken in landwirtschaftlich genutzten Flächen immer mehr an Bedeutung und sorgen dafür, dass der fruchtbare Oberboden vor Wind- und Wassererosion geschützt wird. Durch die reduzierte Windgeschwindigkeit kommt es zu einer geringeren Verdunstung und das Kleinklima wird in der Folge verbessert.

Im Unterschied zur klassischen Windschutzhecke werden Mehrnutzenhecken so angelegt, dass sie durch die Anlage von Krautzone weitere Lebensräume für Insekten, Vögel und Säugetiere bieten. Dadurch fördern sie die Artenvielfalt, beleben das Landschaftsbild und bringen noch einen zusätzlichen Ertrag für den Betrieb aus Früchten oder dem Wertholzzuwachs der Laubbäume.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bodenschutzstationen der NÖ Agrarbezirksbehörde haben in den letzten 60 Jahren mehr als 3.000 ha Bodenschutzanlagen auf Basis der „Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich“ gepflanzt. Dabei werden die Landschaften jährlich mit zusätzlich ca. 20.000 Bäumen und 60.000 Sträuchern bereichert.

Das Agrar-Umweltprogramm ÖPUL bietet ab 2023 erstmals die Möglichkeit zur Anlage von Hecken auf Basis eines Konzepts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NÖ Agrarbezirksbehörde führen diese Planungen durch und unterstützen bei der Auspflanzung und Anwuchspflege von Mehrnutzenhecken.

In Kombination mit der Förderung von bestehenden Landschaftselementen – insbesondere Streuobstbäumen – soll das Agrar-Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung eines Biotopverbundsystems in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft erbringen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement!

Ihr

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter



ÜBERSICHT BODENSCHUTZANLAGEN

Typ	Windschutzhecke	Mehrnutzenhecke geschlossen (Wald)	Mehrnutzenhecke lückig (Landwirtschaft)
§	Windschutzanlage laut Forstgesetz 1975: Errichtungsbewilligung durch Forstbehörde erforderlich (Waldwerdung)		Keine Errichtungsbewilligung erforderlich (Keine Waldwerdung)
			
Aufbau	Geschlossene Gehölzpflanzung mit Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern	Geschlossene Gehölzpflanzung mit Streifen oder Reihen von Bäumen und Sträuchern, mind. 20 % Krautzone	Lückiger Aufbau mit hohem Krautzoneanteil (bis zu 75 %); Gehölzabschnitte max. 50 m, unterbrochen von Krautzone länger als 10 m
	Breite bis max. 20 m	<ul style="list-style-type: none"> • Breite: mind. 5 m bis max. 20 m; Fläche: mind. 500 m² • Baumanteil mind. 10 %, davon mind. 50 % Wildobstbäume oder veredelte Hochstammobstbäume 	
Zweck	Vorwiegend zum Schutz vor Windschäden und zur Schneebindung	Vorwiegend zum Schutz vor Windschäden und Schneebindung; zusätzliche Funktionen wie Schutz gegen Wassererosion und andere Naturgefahren, Verbesserung des Kleinklimas, Erhöhung der Artenvielfalt, etc.	Schutz vor Windschäden und Schneebindung untergeordnet; im Vordergrund: Funktionen wie Schutz gegen Wassererosion und andere Naturgefahren, Verbesserung des Kleinklimas, Erhöhung der Artenvielfalt, etc.
ÖPUL		Mehrnutzenhecke laut GAP-Strategieplan 2023-2027: <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im MFA (bei Teilnahme an UBB oder BIO) • Anlage auf/neben Ackerflächen laut Konzept der NÖ Agrarbezirksbehörde • Erfassung im INVEKOS-GIS-Layer der AMA (Referenzänderung) • Bestätigung im INVEKOS-GIS-Layer durch NÖ Agrarbezirksbehörde 	
	Keine ÖPUL-Prämie	ÖPUL-Prämie € 800 pro Hektar und Jahr (bei Teilnahme an UBB oder BIO), aber kein Anspruch auf Direktzahlung	
BioDiv	Keine Biodiversitäts-Anrechnung!	Anrechnung auf die 7 %-Biodiversitätsverpflichtung möglich, sofern die Pflegeauflagen für Biodiversitätsflächen eingehalten werden (in der Regel ab 3. Jahr möglich)	
Pflege	Maschinelle Pflege durch NÖ Agrarbezirksbehörde bis zur Bestandssicherung (3 bis max. 5 Jahre)		Maschinelle Anwuchspflege durch NÖ Agrarbezirksbehörde in den ersten 2 Jahren
Mehrnutzenhecken-Konzept NÖ		Weitere Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine naturschutzfachlichen Ablehnungsgründe • Maschinelle Befahrbarkeit • Geeignete Bodenbeschaffenheit • Freihaltung von Leitungsbereichen • Begrünung der Projektfläche bis Herbst vor der Auspflanzung 	
Erhaltung & Entfernung	Erhaltungsverpflichtung bei Landesförderungen: mind. 5 Jahre!		
	Hecken mit Windschutzfunktion benötigen eine Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde		Für Entfernung keine Rodungsbewilligung erforderlich

AUFLAGEN ZUR ERRICHTUNG EINER MEHRNUTZENHECKE

ERRICHTUNGSAUFLAGEN LAUT ÖPUL-SONDERRICHTLINIE 2023

- Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen.
- Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können.
- Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % der Gesamtfläche zu umfassen.

ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN IM MEHRNUTZENHECKEN-KONZEPT DER NÖ AGRARBEZIRKSBEHÖRDE

- Mindestflächen: Einzelflächen müssen mind. 500 m² groß sein.
- Heckenbereiche:
 - ausschließliche Verwendung von in Niederösterreich heimischen Gehölzarten
 - die gepflanzten Gehölze sollen innerhalb von ca. 5 Jahren eine Überschirmung von zumindest 25 % der Mehrnutzenhecken-Fläche ergeben
 - die Hecken müssen aus mind. 10 verschiedenen Gehölzarten bestehen und einen Baumanteil von mind. 10 % und einen Strauchanteil von mind. 50 % aufweisen
 - mind. 50 % der Bäume müssen Obstbäume sein (Hochstamm- oder Wildobstbäume).
- Maschinelle Befahrbarkeit (mit Traktor befahrbar, keine Böschungen oder Steilhanglagen)
- Geeignete Bodenbeschaffenheit (nicht zu trocken, nicht steinig, nicht sumpfig)
- Leitungsbereiche sind freizuhalten (Bepflanzungen nicht im Bereich von Drainagen, Kabeltrassen, ober- und unterirdische Leitungen)
- Keine naturschutzfachlichen oder ökologischen Ablehnungsgründe (z.B. Trappengebiet, Zupflanzen von Waldrandbuchten, Anlage unmittelbar angrenzend an Waldrand, u.ä.)
- Begrünung der Projektflächen, ausschließlich mit Weißklee, muss unmittelbar nach der Ernte bis zum Herbst vor der Aussaat erfolgen. Ohne ausreichend entwickelte Begrünung kann die Aussaat nicht garantiert werden!
- Pflege der Krautzonen: Mahd bzw. Häckseln oder Mulchen mind. 1 x jedes zweite Jahr, jedoch max. 2 x pro Jahr (ausgenommen ist die Anwuchspflege der Gehölze)



Begrünung mit Weißklee und Wildschutz

ACHTUNG:

Bei Anrechnung auf die Biodiversitätsverpflichtung gelten ergänzende Auflagen.
Kein seitlicher Wurzelschnitt auf der Mehrnutzenhecken-Fläche.

DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN

„Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis jeweils 15. Mai angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden“.

Die Flächen, auf denen Mehrnutzenhecken errichtet werden, sind im Rahmen der ÖPUL-Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen (bei UBB und BIO) anrechenbar, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden.

Mehrnutzenhecken-Flächen werden mit einer ÖPUL-Prämie von EUR 800 pro ha und Jahr gefördert. Im Unterschied zu den Biodiversitätsflächen begründen sie aber keinen Anspruch auf Direktzahlung.



Beispiel für eine Mehrnutzenhecke

Je nach Ausführung der Bepflanzung und Pflegeintensität sind bei Mehrnutzenhecken folgende Varianten möglich:

UNTERSCHIEDUNG NACH BEPFLANZUNGSDICHTE

Mehrnutzenhecken geschlossen (Wald)

Ausführung als klassische Bodenschutzanlage mit (weitgehend) geschlossener Gehölzpflanzung, bei der die Windschutzfunktion im Vordergrund steht.

Wenn diese Anlagen die Kriterien einer Windschutzanlage erfüllen, gelten sie als Schutzwald gemäß Forstgesetz und erfordern dann auch eine Errichtungsbewilligung der Forstbehörde.

Mehrnutzenhecken lückig (Landwirtschaft)

Ausführung als lückige Hecke mit hohem Krautzoneanteil, bei der nicht die Windschutzfunktion im Vordergrund steht, sondern Aspekte wie Erhöhung der Artenvielfalt, Schutz gegen Wassererosion, Lebensraum für Flora und Fauna, Bereicherung des Landschaftsbildes, Fruchtnutzung oder Abschirmung von Bioflächen.

Indem die Gehölzabschnitte hier kürzer als 50 m sind und jeweils von Krautzonen, die länger als 10 m sind, unterbrochen werden, gelten diese Mehrnutzenhecken jedenfalls nicht als Windschutzanlagen und unterliegen daher auch nicht dem Forstgesetz!

DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN

UNTERSCHIEDUNG NACH PFLEGEINTENSITÄT

Biodiversitätsflächen dürfen laut ÖPUL-SRL maximal 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden, wobei bis zu 25 % der Flächensumme aller Biodiversitätsflächen inklusive der anrechenbaren Flächen schon vor dem 1. August gepflegt werden darf.

Die Mehrnutzenhecken-Flächen müssen aber im Zuge der Anwuchspflege, zumindest in den ersten beiden Jahren nach der Bepflanzung, 3 bis 4 x jährlich maschinell gemulcht werden.

Diese Flächen erhalten in diesem Zeitraum zwar ebenfalls die UBB- bzw. BIO-Prämie als Mehrnutzenhecke (€ 800 pro ha und Jahr), können solange aber auf die Verpflichtung für die Anlage von 7 % Biodiversitätsflächen bei der Teilnahme an UBB oder BIO **nicht** angerechnet werden!

Mehrnutzenhecken – ohne Biodiversität

Das sind Mehrnutzenhecken-Flächen, die öfter als 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden. Vor allem in den ersten beiden Jahren sind in der Regel 3 bis 4 Pflegegänge notwendig, um ein erfolgreiches Anwachsen der Gehölze zu erreichen.

Mehrnutzenhecken – mit Biodiversität

Das sind Mehrnutzenhecken-Flächen, die maximal 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden. Hier sind die Pflegeauflagen für Biodiversitätsflächen einzuhalten (siehe Seite 20 Pflege).

Bei einer herkömmlichen Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mind. 3 x jährlich) kann auf diese Variante frühestens ab dem 3. Jahr nach der Anlage gewechselt werden.



Zweireihige Anlage im 5. Wuchsjahr

Von der Fachabteilung Landentwicklung-Bodenschutz der NÖ Agrarbezirksbehörde werden derzeit jährlich etwa 20 ha neue Bodenschutzanlagen errichtet.

Dabei werden ca. 20.000 Bäume und 60.000 Sträucher ausgepflanzt.

ANLAGENAUFBAU VON MEHRNUTZENHECKEN

ANLAGENBREITEN

Bei gleichmäßigen linearen Anlagen sind Breiten zwischen 5 m und 20 m möglich. Von Seite 8 - 11 finden sich beispielhafte Querschnitte von möglichen Mehrnutzenhecken.

Bei unregelmäßigen Flächen darf die durchschnittliche Breite ebenfalls 20 m nicht überschreiten.



Beispiel für eine breite Krautzone zwischen Heckenpflanzungen

KRAUTZONEN

Als Krautzonen werden die gehölzfreien Bereiche der Mehrnutzenhecken bezeichnet. Diese mit Kräutern und Gräsern bewachsenen Bereiche der Mehrnutzenhecken müssen dauerhaft zumindest 20 % der Projektfläche umfassen, wobei die Verteilung nicht vorgegeben ist.

Als Begrünung in Vorbereitung von Heckenpflanzungen hat sich die zeitgerechte Einsaat von Weißklee (15 - 20 kg/ha) bewährt, da hier der Aufwuchs niederwüchsig bleibt und damit die Anwuchspflege erleichtert. Die Krautzonen zwischen den Heckenabschnitten und allfällige breitere Randstreifen können auch mit einer winterharten Dauerbrachemischung angelegt werden. Die verschiedenen Mischungspartner einer solchen Einsaat ergeben ein besseres Nahrungsangebot für Wildtiere und Insekten.

Für die Erhaltung der Krautzonen in den Mehrnutzenhecken ist eine regelmäßige Pflege im ÖPUL vorgeschrieben (mind. 1 x alle 2 Jahre). In der Anwuchsphase müssen in den mehrreihigen Heckenabschnitten auch die Bereiche zwischen den Gehölzreihen gepflegt werden, um das Wachstum der Heckenpflanzen zu fördern. Diese Bereiche werden mit zunehmendem Gehölzwachstum überschirmt und zählen daher nicht zu den dauerhaft freibleibenden Krautzonen.

HECKENABSCHNITTE

Der Abstand zwischen den Gehölzen in der Reihe beträgt etwa 0,8 bis 1,0 m.

Es wird zwischen reinen Strauchreihen und gemischten Baum-Strauchreihen unterschieden, wobei hier das Mischungsverhältnis von Bäumen zu Sträuchern meistens 1 zu 3 beträgt.

Die Abstände zwischen den Gehölzreihen betragen 1,7 bis 2,0 m, abhängig vom jeweiligen Pflanzkonzept.

Das Pflanzkonzept orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Flächenform, Anlagenbreite
- Vorgaben der ÖPUL-Richtlinie (überwiegend Sträucher und Obstbäume, mind. 20 % Krautzone)
- Mehrnutzenhecken-Konzept Niederösterreich: mind. 25 % Flächenanteil Gehölze, davon mind. 50 % Sträucher; mind. 10 % Bäume, davon mind. 50 % (Wild-)Obstbäume
- Mindestpflanzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen laut NÖ Kulturländerschutzgesetz:
 - Wildgehölze Sträucher 0,5 bis 2,5 m je nach Wuchshöhe
 - Wildgehölze Bäume 3,0 m
 - Hochstammobstbäume 2,0 bis 5,0 m je nach Baumart und Unterlage
- Wahl der Bepflanzungsvariante: Mehrnutzenhecken – geschlossen (Wald) oder Mehrnutzenhecken – lückig (Landwirtschaft)

Mehrnutzenhecken geschlossen (Wald)

Für einen effektiven Windschutz ist eine möglichst geschlossene Heckenpflanzung erforderlich, die aber auch nicht zu dicht sein darf, um Windwalzen zu vermeiden. Am besten bewährt haben sich Bepflanzungen mit 2 bis 4 Baum-Strauchreihen, eventuell ergänzt durch 1 bis 2 randliche Strauchreihen. Die notwendigen Krautzone ergeben sich durch entsprechend breite Randstreifen.

Der erforderliche Obstbaumanteil kann durch Wildobstbäume in der Heckenpflanzung erreicht werden, bei entsprechend breiten Flächen kann die Hecke aber z.B. mit einer Hochstammobstbaumreihe ergänzt werden.

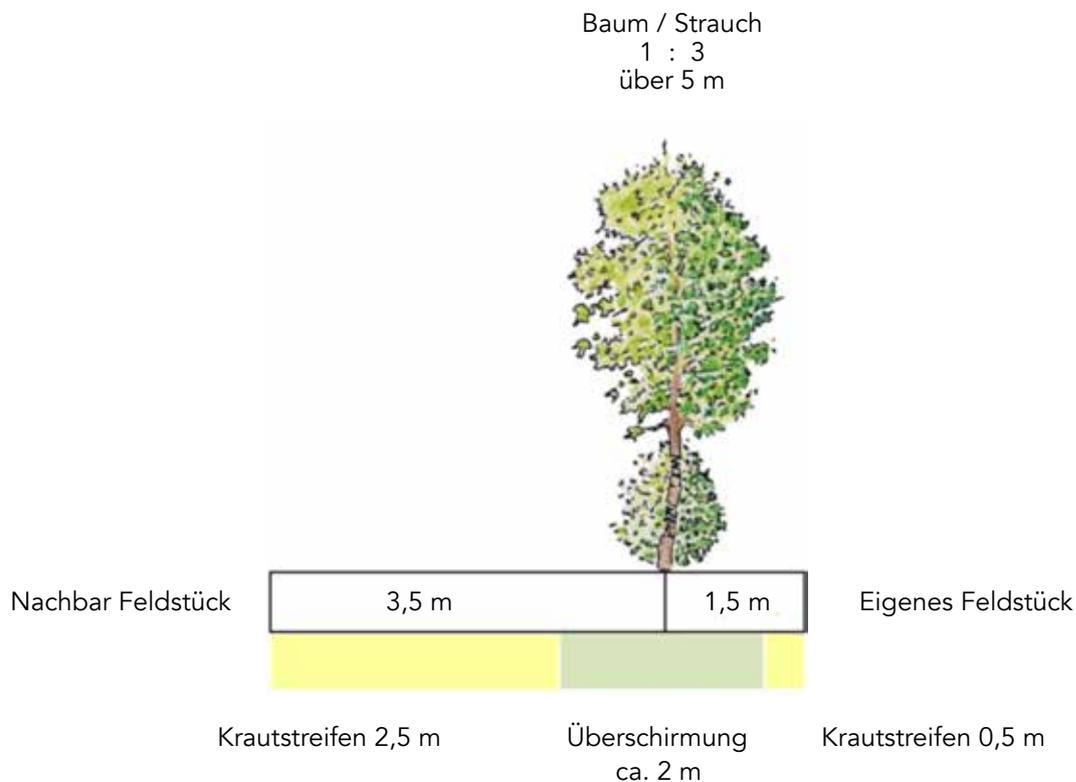
Mehrnutzenhecken lückig (Landwirtschaft)

Um die Grenzen (max. 50 m Gehölze und mind. 10 m Lücken) nicht auszureizen, werden die geschlossenen Heckenabschnitte jeweils nicht länger als 45 m ausgeführt, die von etwa 15 m langen Krautzone unterbrochen werden. Je nach Flächenbreite kann auch hier die Heckenpflanzung durch Hochstammobstbäume (etwa als Einzelgehölze am Beginn und Ende der Heckenabschnitte oder als begleitende Baumreihen) ergänzt werden.

BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

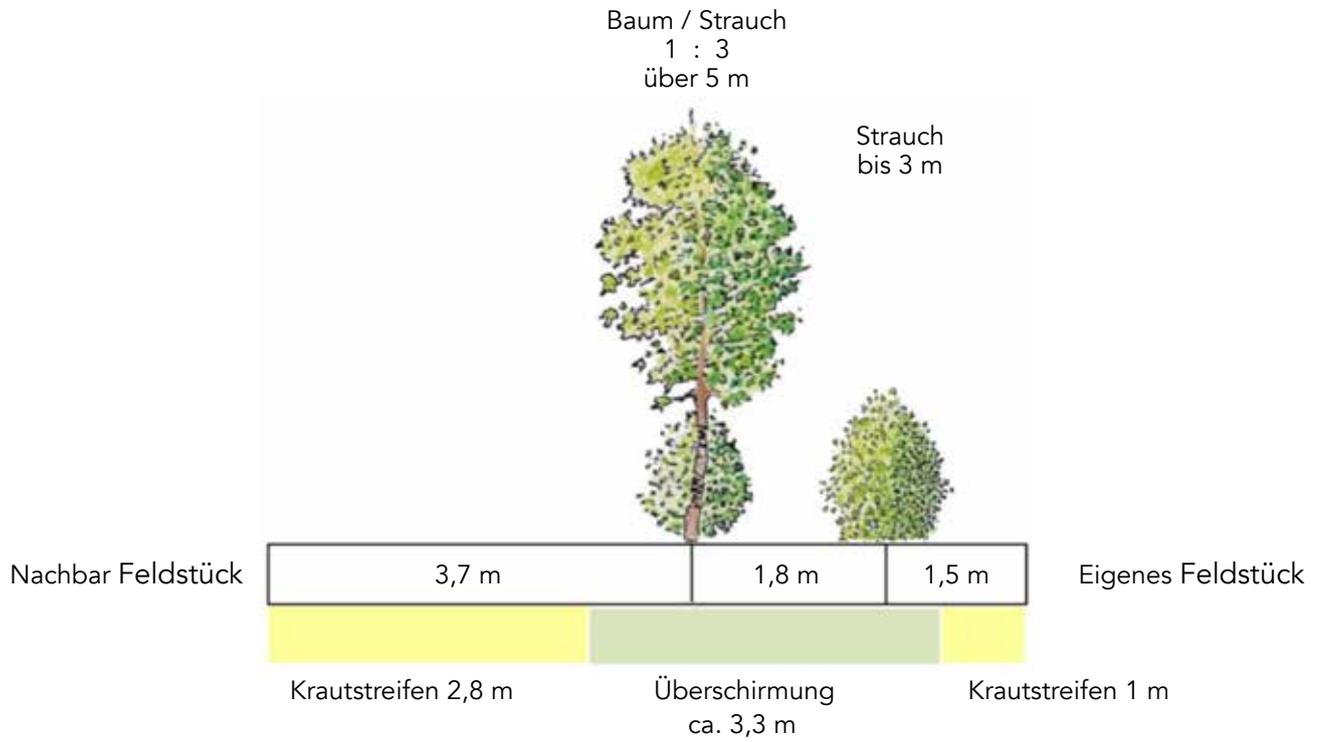
- Für jede angemeldete Fläche wird in Absprache mit den FörderwerberInnen von der NÖ Agrarbezirksbehörde ein Bepflanzungskonzept erstellt, das die Kriterien des Mehrnutzenhecken-Konzepts erfüllt.
- Wenn die Mehrnutzenhecken-Fläche an eine benachbarte landwirtschaftliche Nutzfläche grenzt, wird mit der Heckenbepflanzung meist ein Abstand von 3,5 bis 4 m eingehalten. Damit kann sowohl eine dauerhafte Pflege des Randstreifens gewährleistet werden, als auch der Mindestpflanzabstand für Hochstamm-Obstpflanzungen.
- Grenzt die Mehrnutzenhecken-Fläche z.B. an Wege oder Böschungen, oder liegt innerhalb des eigenen Feldstücks, so reicht ein seitlicher Randstreifen von 1,5 bis 2 m.
- Das Ausmaß der Bepflanzung wird dabei so gewählt, dass die maschinelle Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde auf der Fläche möglich ist und eine dauerhafte Krautzone im Ausmaß zwischen etwa 30 % und 70 % verbleibt.
- Die hier dargestellten ausgewählten Beispiele stellen gleichmäßig breite Mehrnutzenhecken-Streifen dar. Bei unregelmäßig geformten Flächen ist für die Konzepterstellung eine maßstabsgerechte Plandarstellung der vorgesehenen Mehrnutzenhecken-Fläche erforderlich.

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE 5 m

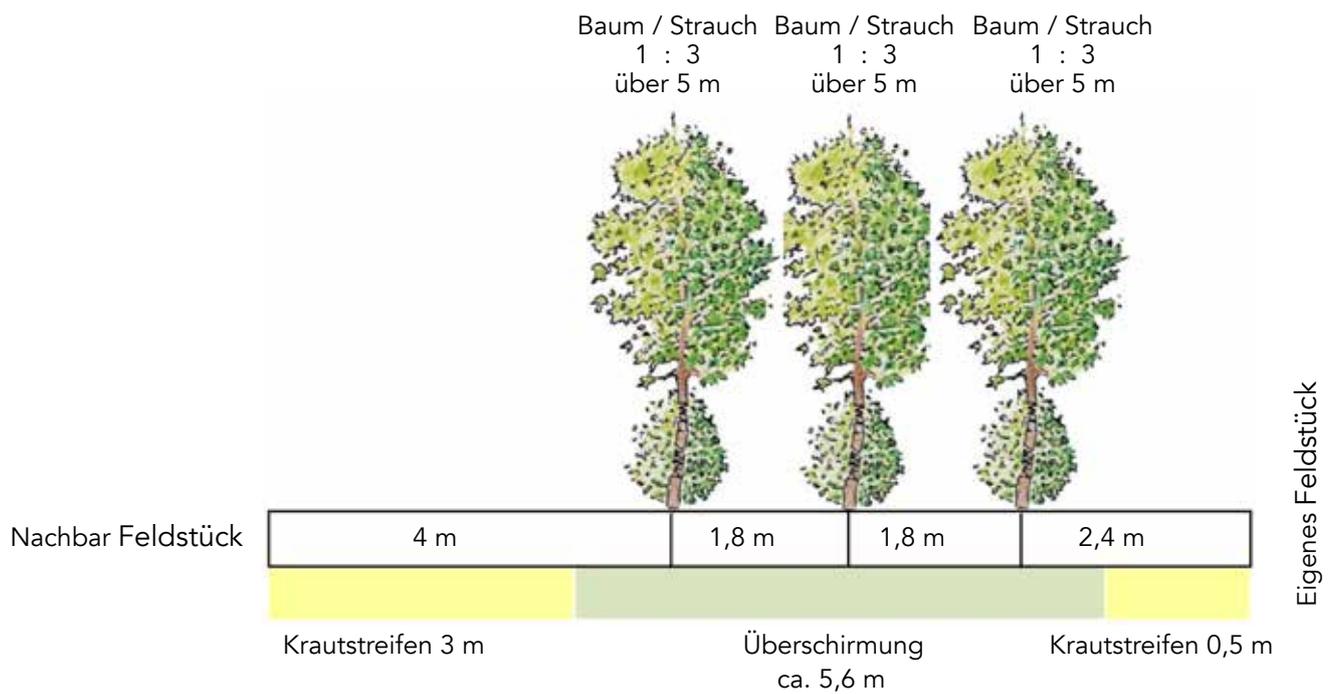


BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE 7 m



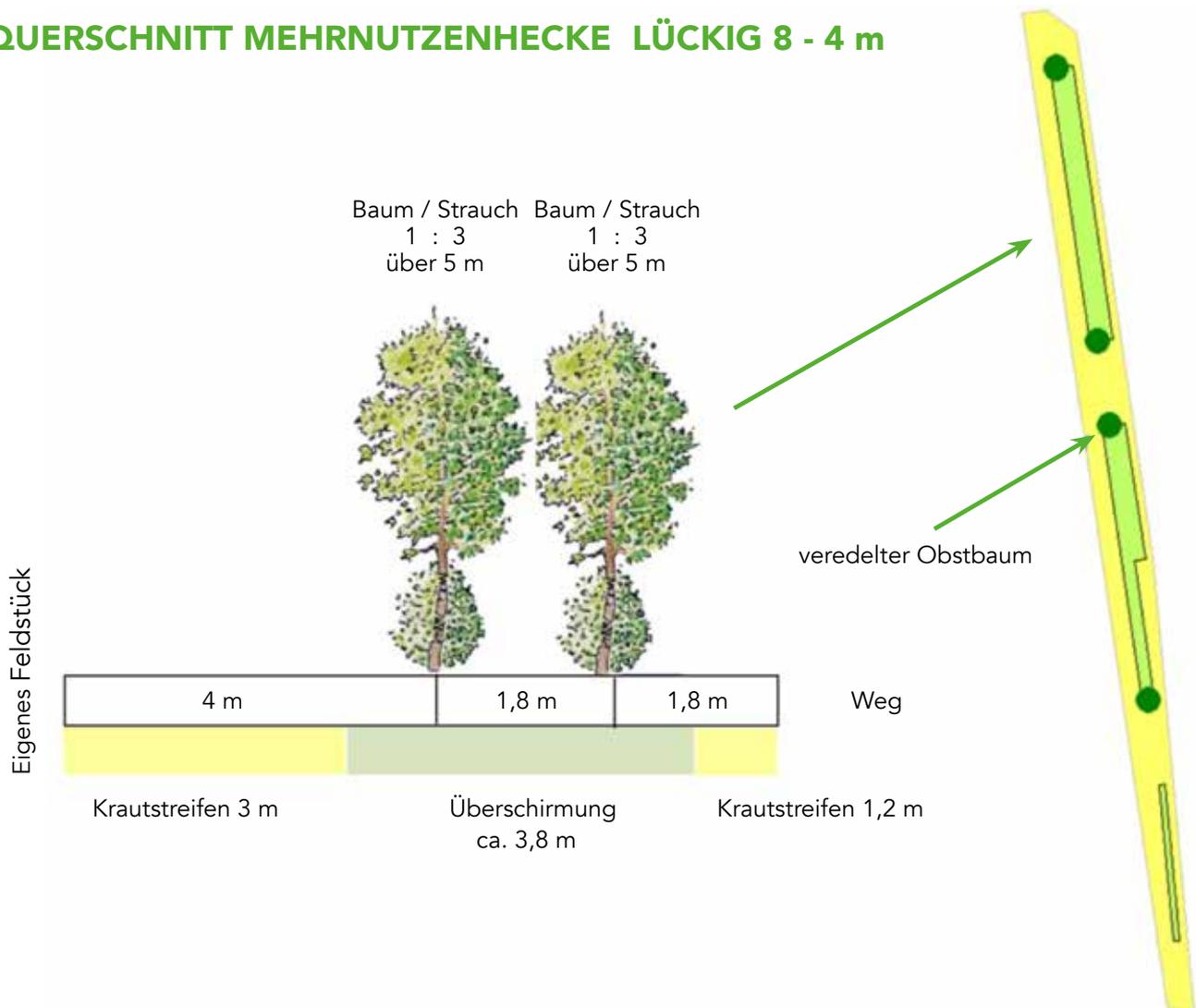
QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE 10 m



BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

Konkretes Beispiel für eine unregelmäßige Mehrnutzenhecke:

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE LÜCKIG 8 - 4 m

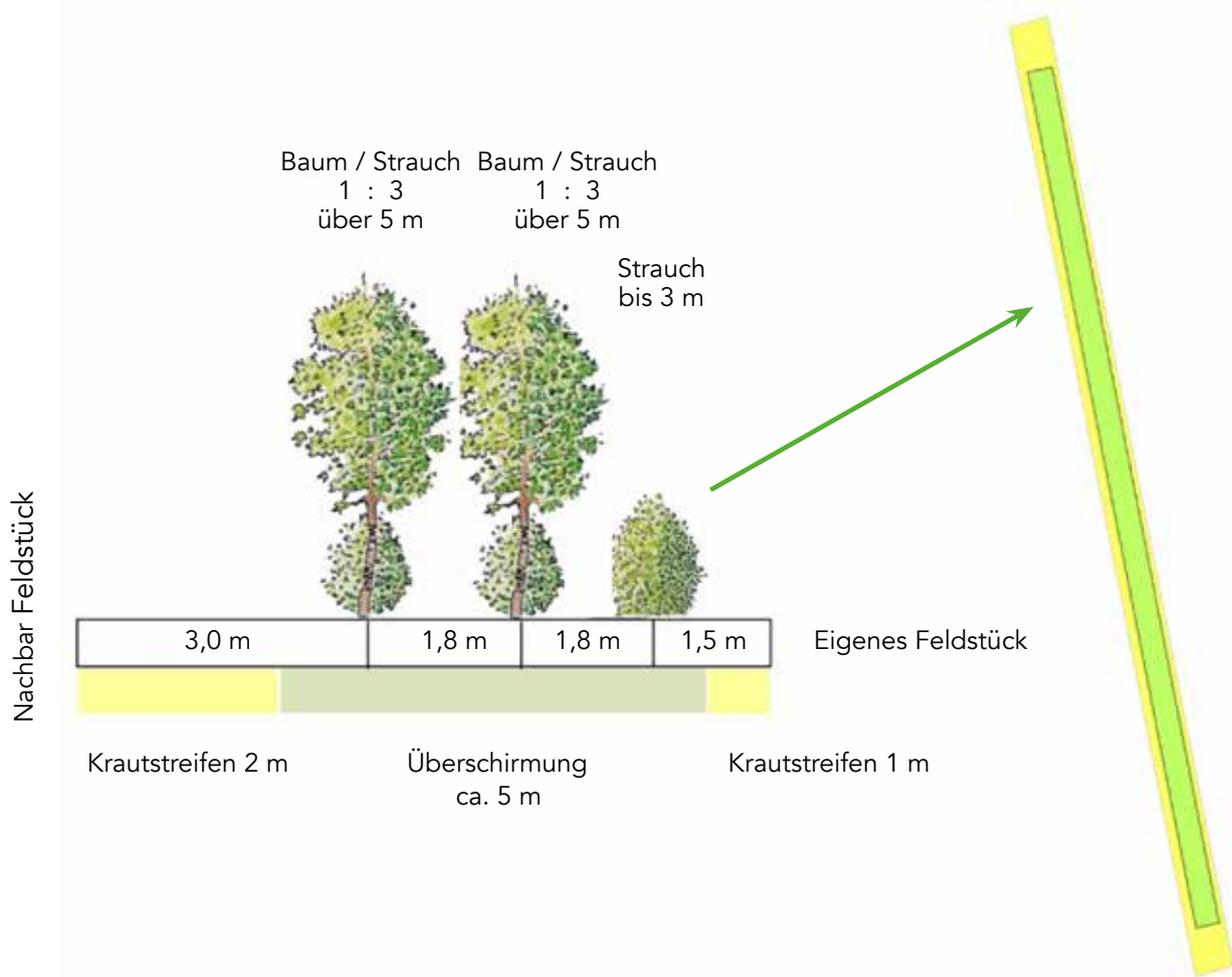


150 m	Länge
1.080 m ²	Fläche
30 €	Kosten Besämun g (Saatgut Weißklee + Anbau)
145 €	Kostenbeitrag für Heckenpflanzung
120 €	Eigenanteil 4 Stück Edelobstbäume
293 €	Gesamtkosten für AntragstellerIn

BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN

Konkretes Beispiel für eine geschlossene Mehrnutzenhecke (Windschutz):

QUERSCHNITT MEHRNUTZENHECKE GESCHLOSSEN 8 m



200 m	Länge
1.600 m ²	Fläche
42 €	Kosten Besämun g (Saatgut Weißklee + Anbau)
428 €	Kostenbeitrag für Heckenpflanzung
470 €	Gesamtkosten für AntragstellerIn

FÖRDERUNG VON HECKENPFLANZUNGEN

Das Land Niederösterreich fördert über die NÖ Agrarbezirksbehörde die Errichtung von Heckenpflanzungen (**Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ**).

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR HECKENPFLANZUNGEN

- Die Anlagen müssen in Niederösterreich errichtet werden.
- Die Grundflächen für die Errichtung müssen im Rahmen des ÖPUL bereitgestellt werden.
- Für die Errichtung einer Mehrnutzenhecke – geschlossen (Wald) muss (unter Hilfestellung der NÖ Agrarbezirksbehörde) eine Errichtungsbewilligung der Forstbehörde eingeholt werden.
- Die Auflagen des ÖPUL sowie des Mehrnutzenhecken-Konzepts NÖ (siehe Seite 3) sind einzuhalten.
- Abschluss eines Förderübereinkommens mit der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 5-jährige Mindesterhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung

KOSTENBEITRAG FÜR HECKENPFLANZUNGEN

Das Land Niederösterreich übernimmt im Wege der NÖ Agrarbezirksbehörde die Kosten der Errichtung und Anwuchspflege, wenn die FörderungswerberInnen einen einmaligen **Kostenbeitrag** in der Höhe von **€ 3.000** pro Hektar Projektfläche (zuzügl. 20 % USt.) leisten.



PFLANZENAUSWAHL FÜR HECKENBEREICHE

In den Mehrnutzenhecken werden ausschließlich heimische Laubgehölze verwendet. Die Artenzusammensetzung jeder Anlage erfolgt unter Berücksichtigung des Standorts und unter Heranziehung von Florentabellen für die verschiedenen Vorkommensgebiete Niederösterreichs (Pannonischer Raum, Waldviertel, Alpenvorland).

Welche Arten konkret von der NÖ Agrarbezirksbehörde verwendet werden, ist im anschließenden Kapitel „Pflanzensortiment für Heckenbereiche“ ersichtlich.

Im Schnitt werden 15 bis 20 verschiedene heimische Gehölzarten in eine Anlage eingebracht und in einer naturnahen Mischung ausgepflanzt. Die Pflanzengröße der Sträucher beträgt beim Aussetzen etwa 30 bis 70 cm. Die Größen der Baumsetzlinge liegen zwischen 100 und 200 cm.

In den Heckenpflanzungen für Mehrnutzenhecken bestehen die verwendeten Arten für die Baumpflanzungen zumindest zur Hälfte aus Wildobstarten (wie z.B. Vogelkirsche, Zwetschke, Kriecherl, Walnuss).



Zwetschke



Vogelkirsche

PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKENBEREICHE

Es werden ausschließlich heimische Laubholzarten verwendet, die in der Baumschule der NÖ Agrarbezirksbehörde zumindest ein Jahr verschult wurden.

WILDOBSTBÄUME

Wuchshöhe über 5 m, gesetzlicher Mindestpflanzabstand 3 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken

<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume, Zwetschke
<i>Prunus insititia</i>	Kriecherl

LANDSCHAFTSBÄUME

Wuchshöhe über 5 m, gesetzlicher Mindestpflanzabstand 3 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKENBEREICHE

GROSSSTRÄUCHER

Wuchshöhe bis 5 m, gesetzlicher Mindestpflanzabstand 2,5 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken

<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

STRÄUCHER

Wuchshöhe bis 3 m, gesetzlicher Mindestpflanzabstand 1 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Gewöhnlicher Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball



Baumschule der NÖ Agrarbezirksbehörde in Obersiebenbrunn

FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN

Das Land Niederösterreich fördert über den **NÖ Landschaftsfonds** Baumpflanzungen zur Landschaftsgestaltung bis zu 50 % der anrechenbaren Nettokosten. Nach Vorlage von Originalrechnungen können **derzeit** pro Baum maximal € 25, pro Wildschutz max. € 2 und pro Anbindepflock max. € 2,50 gefördert werden.

Da die Auspflanzung von Hochstammbobstbäumen über den NÖ Landschaftsfonds auch auf Mehrnutzenhecken-Flächen gefördert wird, gelten auch die entsprechenden Förderungsbedingungen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR HOCHSTAMMOBSTBÄUME

- Bepflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Niederösterreich
- Pro Antrag sind mindestens **10 Obstbäume** von bodenständigen alten Sorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm mit mind. 1,6 m Kronenansatz) **erforderlich**.
- Anbindepflock, Wühlmausgitter und Verbisschutz (Fegeschutzspiralen und Drainageschläuche entsprechen nicht den Anforderungen und werden auch nicht empfohlen)
- Schriftliches Förderansuchen an den NÖ Landschaftsfonds bevor Kosten anfallen!
- 5-jährige Mindesterhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung ab Förderungserhalt
- Teilnahme an einem Gemeinschaftsprojekt des NÖ Landschaftsfonds anstreben.

ANTRAGSTELLUNG

Antragstellung mit Katasterplan/Hofkarte **vor** Beginn der Maßnahme!

Bei der Pflanzung von 10 bis 99 Stück Obstbäumen pro AntragstellerIn: Formular bei der NÖ Agrarbezirksbehörde anfordern.

Wenn pro AntragstellerIn mehr als 100 Stück Obstbäume geplant sind: Antragsformular von der Homepage des Landes herunterladen:

www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/Landschaftsgestaltung_Foerderung_durch_Landschaftsfonds.html

PFLANZENANKAUF

Im Rahmen der Gestaltungsprojekte des NÖ Landschaftsfonds wird grundsätzlich nur die Verwendung von bodenständigen alten Obstbaumsorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm, Kronenansatz mind. 1,60 m) gefördert.

Die Bestellung erfolgt bei einer Baumschule nach eigener Wahl. Sortenliste alter typischer Obstsorten bei der NÖ Agrarbezirksbehörde anfordern, vereinzelte Sortenbeschreibungen siehe online unter:

www.mostwiki.at/sorten

Die AntragstellerInnen führen die Obstbaumpflanzung im vereinbarten Zeitraum durch. Alle anfallenden Kosten sind vorzufinanzieren.

FÖRDERUNGEN VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN

PFLANZABSTÄNDE

Obstbäume	Förderungsvoraussetzung Abstand in der Reihe	gesetzlicher Mindestpflanzabstand zu den Nachbarn	
		gegen Weingärten	gegen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
Nüsse	10 - 14 m	6,0 m	5,0 m
Kirschen, Äpfel	10 - 12 m	5,0 m	4,0 m
Mostbirnen	10 - 12 m	4,0 m	3,0 m
Tafelbirne	10 - 12 m	4,0 m	3,0 m
Weichsel, Pfirsich, Zwetschke, Pflaume	6 - 8 m	3,0 m	2,0 m
Marille	6 - 8 m	4,0 m	3,0 m

Die angeführten Abstände beziehen sich auf typische förderfähige Pflanzen. Weitere Details zu den gesetzlichen Mindestpflanzabständen entnehmen Sie bitte dem NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007.

Vor der Förderungsanzahlung werden die eingereichten Projekte stichprobenartig begutachtet.

Erhaltungspflicht: 5 Jahre (Ausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen!)



Obstbaum mit Holzlattenrost

ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG

BODENVORBEREITUNG

Eine gute Vorbereitung des Bodens ist die Voraussetzung für das sichere und rasche Wachstum der Gehölze. Unter Bodenvorbereitung ist eine allfällige Einebnung und Auflockerung der künftigen Mehrnutzenhecken-Fläche durch Grubbern zu verstehen. Diese Bodenvorbereitung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Pflanzvorgang und gewährleistet einen Anwuchsvorteil für die Gehölze.

BEGRÜNUNG DER MEHRNUTZENHECKEN-FLÄCHE

Die vorgeschriebene dauerhafte Begrünung hat rechtzeitig vor der Auspflanzung zu erfolgen. In den Bereichen der Heckenpflanzungen laut Pflanzkonzept ist nach der Ernte bis zum Herbst die Einsaat von Weißklee vorgeschrieben. Eine ausreichende Gründecke mit Weißklee ist Voraussetzung für die folgende Heckenanpflanzung im Herbst oder Frühjahr. Wenn gewünscht können die Abschnitte zwischen den Heckenpflanzungen (lückige Variante) oder breitere Randstreifen (Mindestabstand zur Heckenpflanzung 2 m!) mit einer artenreichen Dauerbrachemischung begrünt werden.

Wenn die Mehrnutzenhecke auf einer bestehenden Brachefläche angelegt werden soll, ist voraussichtlich keine Neueinsaat mit Weißklee erforderlich.

KENNZEICHNUNG DER MEHRNUTZENHECKEN-FLÄCHE

Zum Zwecke der Bepflanzung, aber auch für allfällige Vorortkontrollen, ist es zweckmäßig, die Grenzen der Mehrnutzenhecken-Fläche in der Natur sichtbar zu machen und entsprechend dauerhaft (z.B. mit Holzpflocken o.ä.) zu markieren.

PFLANZUNG

Vor der Pflanzung werden von der NÖ Agrarbezirksbehörde schmale Streifen in die begrünzte Fläche gefräst, um eine möglichst feinkrümelige Bodenstruktur zu erhalten.

Die Auspflanzung der wurzelnackten Pflanzen erfolgt hauptsächlich im Frühjahr, da der über den Winter aufgefrorene Pflanzstreifen bessere Pflanz- und Anwuchsbedingungen bietet.

Die Auspflanzung erfolgt in Reihen mittels von Traktoren gezogenen Tiefsetzmaschinen.



Setzmaschine

WILDABWEHR

Die größte Gefahr für das Aufkommen der Heckengehölze stellen Verbiss- und Fegeschäden durch Schalen- und Niederwild dar. Um diese zu vermeiden, werden in den Heckenpflanzungen die Bäume mittels Einzelschutz in Form von Baumschutzgittern und die Sträucher durch Aufbringen von umweltverträglichen Verbiss- und Fegeschutzmitteln geschützt.

Eine Zäunung der betreffenden Flächen ist bei Mehrnutzenhecken nicht gestattet, da sie wichtige Lebensräume für Wildtiere sind.



Anstreichen mit Verbisschutzmittel



Befestigung der Baumschutzgitter

Besonders im ersten Jahr sind die Holzgewächse sehr empfindlich, da sie erst einwurzeln müssen. Bodenverdichtung, Wasserverluste durch kapillare Verdunstung sowie nährstoff- und wasserverbrauchende Konkurrenz durch die krautige Begleitvegetation schaden den Gehölzen und führen zu Wachstumsverzögerungen bis hin zum Absterben.

Die Heckenpflanzungen werden in der Anwuchsphase 2 Jahre (Mehrnutzenhecken lückig) bzw. 3 bis max. 5 Jahre (Mehrnutzenhecken geschlossen) durch die NÖ Agrarbezirksbehörde maschinell gepflegt.

Dies umfasst in erster Linie das Mulchen neben den Reihen, um den Unkrautdruck zu vermindern. Besonders in den ersten beiden Jahren ist dazu ein 3 bis 4 - maliges Durchfahren der Anlagen erforderlich. Spätestens wenn die krautige Konkurrenzvegetation überhandnimmt, sollte eine Pflege erfolgen. Mit zunehmender Anlagenentwicklung kann in den Folgejahren mit fallender Intensität gepflegt werden.



Junganlagenpflege

Ein besonderes Augenmerk ist auf eine regelmäßige Wildschutzkontrolle zu richten. Vor allem im Frühjahr kommt es durch das Fegen des Rehwildes häufig zu Beschädigungen an den Baumschutzgittern.

Trotz dieser intensiven Betreuung kann es z.B. durch Fege- und Verbisschäden zu Pflanzenausfällen kommen. Solange die Anlagen durch die NÖ Agrarbezirksbehörde maschinell gepflegt werden, werden auch die erforderlichen Nachpflanzungen durchgeführt.

PFLEGEAUFLAGEN FÜR MEHRNUTZENHECKEN BEI BIODIVERSITÄTSANRECHNUNG

- Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können.
Das bedeutet: Verbisschutz; Freistellen der jungen Gehölze durch Mulchen oder Häckseln; Gießen der Hochstamm-Obstbäume je nach Witterung.
- Krautzonen mind. 1 x alle zwei Jahre, aber max. 2 x pro Jahr mähen/mulchen.
Auf bis zu 25 % der Biodiversitätsflächen des Betriebes (inklusive der anrechenbaren Flächen) ist das auch vor dem 1. August gestattet!
- Da eine Nutzung der Krautzonen nicht zulässig ist, muss bei Mahd das Mähgut auf der Fläche verbleiben! (Mähgut am besten in Haufen am Heckenrand lagern)!
- Einsatz von Dünge- (auch Kompost) und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Mehrnutzenhecken-Fläche verboten (ausgenommen BIO-zertifizierte Verbisschutzmittel).

HINWEISE ZUR PFLEGLICHEN BEHANDLUNG VON MEHRNUTZENHECKEN

- Vertikaler Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen der Gehölze ist frühestens nach 15 Jahren zulässig.
- Randliches Einkürzen der Hecken ist im Bedarfsfall möglich, aber nur punktuell und nur mit Motorsäge, Astsäge oder Astschere (kein Mulcher!).



Beispiel für eine fachgerechte Heckenverjüngung



So bitte nicht!

Nach Abschluss der Anwuchspflege durch die NÖ Agrarbezirksbehörde sind die AntragstellerInnen für die weitere Betreuung der Mehrnutzenhecke verantwortlich.

7 Jahre nach der Bepflanzung müssen die Baumschutzgitter entfernt werden. Um Schäden durch Abschnürungen an den Bäumen zu vermeiden, müssen die Wildschutzgitter heruntergeschnitten, eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Durch diese Maßnahme kann der Eintrag von Mikroplastik in die Landschaft reduziert werden.



Verabsäumte Entfernung der Baumschutzgitter

EIGENLEISTUNGEN DER ANTRAGSSTELLERINNEN

- Grundbereitstellung
- Bodenvorbereitung, je nach Bodenbeschaffenheit Fläche einebnen und grubbern
- Kennzeichnung der Grenzen der Projektfläche (z.B. Holzpflocke)
- Begrünung: Rechtzeitige Neueinsaat der Pflanzbereiche mit Weißklee entsprechend dem Bepflanzungskonzept
- Anbringen des Wildschutzes sowie regelmäßige Kontrolle
- Pflege:
 - Mulchen der Krautzone außerhalb der Heckenbereiche bzw. nach der Anwuchspflege der NÖ Agrarbezirksbehörde
 - Gießen! (vor allem bei den Hochstammobstbäumen)

ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- Einmal errichtete Mehrnutzenhecken können bei Teilnahme an UBB oder BIO im ÖPUL 2023 jedes Jahr neu beantragt (verlängert) werden, wenn die Auflagen von 1. Jänner bis 31. Dezember eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme einer Landesförderung für die Bepflanzung beträgt die Erhaltungsverpflichtung aber mindestens 5 Jahre!
- Entsprechend den gültigen Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und der Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ kommt es bei vorzeitiger Entfernung zu einer Rückforderung von Fördermitteln!
- Bei Inanspruchnahme der Variante „Mehrnutzenhecke geschlossen (Wald)“ unterliegt die Windschutzanlage ab Abspflanzung dem Forstgesetz. Für eine Auflassung ist daher eine Rodungsbewilligung der Forstbehörde erforderlich!

- Formlose Voranmeldung an die NÖ Agrarbezirksbehörde unter Angabe von Katastralgemeinde, Grundstücknummer(n), geplanter Mehrnutzenhecken-Flächengröße und evtl. Skizze sowie Kontaktdaten.
Bei Pachtflächen ist eine Zustimmungserklärung der EigentümerInnen erforderlich!
Bei Voranmeldung bis Ende Mai kann eine Entscheidung bis Ende September in Aussicht gestellt werden, ob und mit welchem Flächenausmaß eine Mehrnutzenhecken-Fläche im Folgejahr angelegt werden kann.
Die Voranmeldungen werden grundsätzlich nach dem Einlangen gereiht, wobei Sammelprojekte Vorrang haben.
- Beratungsgespräch und Flächenbegutachtung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.
- Erstellung der Projektunterlagen durch die NÖ Agrarbezirksbehörde unter Mitwirkung der InteressentInnen.
- Wenn die Variante Mehrnutzenhecke geschlossen (Wald) ausgewählt wurde, werden von der NÖ Agrarbezirksbehörde die Unterlagen für den Antrag auf Errichtungsbewilligung bei der Forstbehörde vorbereitet.
- Abschluss des Förderübereinkommens mit der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Heckenpflanzung.
- Förderantrag für die Pflanzung von Hochstammobstbäumen an den NÖ Landschaftsfonds.
- Bodenvorbereitung, Herstellen der Grenzen und Besämung der zu bepflanzenden Fläche durch die AntragstellerInnen nach der Ernte bis zum Herbst vor der Ausspflanzung.
- Beantragung der Mehrnutzenhecken im Mehrfachantrag bis 15. April und Referenzänderungsantrag im Errichtungsjahr.
- Maschinelle Pflanzung der Heckenabschnitte durch die MitarbeiterInnen der NÖ Agrarbezirksbehörde bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres im ÖPUL.
- Anbringen des Wildschutzes durch die AntragstellerInnen bei der Ausspflanzung der Heckenabschnitte.
- Pflanzung von Hochstammobstbäumen durch die AntragstellerInnen.
- Bestätigung der Anlage einer Mehrnutzenhecken-Fläche laut Mehrnutzenhecken-Konzept in der AMA-Datenbank durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.



NÖ Agrarbezirksbehörde
Fachabteilung Landentwicklung - Bodenschutz

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12

Tel. 02742/9005-13 603

post.abb@noel.gv.at

<https://www.noel.gv.at/noel/Agrarstruktur-Bodenreform/Bodenschutz.html>

Impressum

Eigentümer,
Herausgeber und
für den Inhalt

verantwortlich: NÖ Landschaftsfonds
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Text: Johannes Wirth, Stefan Lehner, Christian Steiner

Redaktion: Gisela Reichholf, Johannes Wirth

Fotos: Anton Teiber, Johann Meixner, Johannes Wirth, Martin Wasl, Stefan Lehner, Franz Lumesberger

Gestaltung: Manfred Lins, 3430 Tulln

Druck: druck.at, 2544 Leobersdorf

Dies ist ein Produkt der NÖ Agrarbezirksbehörde. Alle Abbildungen sind Eigentum der NÖ ABB. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der NÖ ABB ist ausgeschlossen, auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. 11. Juli 2022

